

# KWF-Programm »Investitionen von Dynamischen Unternehmen in Gewerbe und Industrie«

im Rahmen der Richtlinie »Investitionen«

## Wie lautet die Zielsetzung?

Die Wirtschaftsstruktur in Kärnten zeigt im Bereich Gewerbe und Industrie unterschiedliche Schwerpunkte sowohl im Produktions- als auch im Dienstleistungssektor. Das gegenständliche KWF-Programm zielt auf die Förderung von Unternehmen mit innovativen Investitionsprojekten, welche die Einführung neuer Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen und damit verbundene Investitionen in der Sachgüterindustrie und dem Dienstleistungssektor forcieren, welche für das Unternehmen eine überproportionale Herausforderung darstellen.

Um langfristig die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen sicherzustellen, werden folgende Schwerpunkte verfolgt:

- a) Aufbau und Vertiefung von Stärke- und Kompetenzfeldern in Kärnten
  - Maschinen- und Anlagenbau einschließlich Umwelttechnik
  - Elektronik, Software und Datenkommunikation
  - Holzverarbeitung
  - produktionsnahe Dienstleistungen
  - Unternehmen mit hoher Exportorientierung
  - Technologien | Materialien der Nachhaltigkeit (nachwachsende Rohstoffe und damit verbundene Prozesstechnik)
- b) nachhaltiges Wachstum und langfristige Beschäftigungseffekte
- c) Gründung von innovations-, technologie- oder wachstumsorientierten Unternehmen
- d) Sicherung und Stärkung der Ertragskraft und Wachstumsfähigkeit der Unternehmen
- e) Steigerung der (inter)nationalen Wettbewerbsfähigkeit
- f) ganzheitliche Unternehmensbetrachtung und qualitativ hochwertige Projekte (F&E- Überleitung, Durchführung von Leitbildprojekten, Kapazität, Organisations- und Personalentwicklung, Markt, Angebots- und Produktentwicklung, Vertrieb)
- g) regionale Impulsförderung

## Inhalt

	Seite
1	Wer wird gefördert? ..... 2
2	Was wird gefördert? .....3
3	Welche Kosten werden anerkannt? ..... 4
4	Wie hoch ist die Förderung?..... 5
5	»De-minimis« ..... 6
6	Wie sieht die Antrags- & Förderungsabwicklung aus?.. 7
7	Allgemeines..... 9

Völkermarkter Ring 21–23  
 9020 Klagenfurt am  
 Wörthersee  
 Austria | Europe

T+43.463.55 800-0  
 F+43.463.55 800-22

office@kwf.at  
 www.kwf.at

Ziel 2  
 EU-Förderprogramm  
 für Kärnten  
 2007–2013

Zertifiziert nach  
 Qualitätsmanagement  
 EN ISO 9001:2008

DVR-Nr. 0728233

# 1 Wer wird gefördert?

## 1.1 Förderungswerber

1.1.1 Natürliche oder nicht natürliche Personen aus den Bereichen Gewerbe, Industrie oder produktionsnahe Dienstleistungen (Unternehmen, die technisches Know-how und neue Technologien zur wesentlichen Produkt- und Verfahrensverbesserung [Stand der Technik] ins Unternehmen transferieren).

1.1.2 Mindestvoraussetzungen:

- a) stabile betriebswirtschaftliche Ausgangssituation und positive Erfolgsaussichten; der Nachweis kann anhand der Kriterien des Unternehmensreorganisationsgesetzes erfolgen (Eigenmittelquote von mehr als 8% und fiktive Schuldentilgungsdauer unter 15 Jahren)
- b) Gewerbeberechtigung
- c) Betriebsstätte in Kärnten

## 1.2 Nicht Förderungswerber

- a) Unternehmen in Schwierigkeiten
- b) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben
- c) Unternehmen aus dem Bereich Handel
- d) Unternehmen aus den Bereichen Bank, Versicherung, Finanzdienstleistung, Unternehmensberatung, Immobilien- und Vermögenstreuhänder
- e) Unternehmen aus den Bereichen Straßengüter- und Luftverkehr.
- f) Unternehmen aus dem Bereich Tourismus und Freizeitwirtschaft



## 2 Was wird gefördert?

### 2.1 Förderbare Projekte

- a) Betriebsansiedlungs- oder Neugründungsprojekte
- b) Projekte zum Aufbau und zur Vertiefung von Stärke- und Kompetenzfeldern
- c) Projekte zur Durchführung von Produkt- oder Verfahrensinnovationen
- d) wesentliche Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen mit einer grundlegenden Änderung der betrieblichen Produktionsstruktur bzw. mit einer nachweislichen Verbesserung der Wertschöpfung (Produkte, Produktionsprozesse)
- e) Investitionen, die im Zusammenhang mit einer Kooperation oder einem Internationalisierungsprojekt stehen
- f) Projekte zur Unternehmensentwicklung in Richtung Realisierung eines Leitprojekts

Ein Leitprojekt wird durch folgende Faktoren charakterisiert:

- Ganzheitliche Unternehmensentwicklung
  - Internationale Wettbewerbsfähigkeit
  - regionale wirtschaftliche Auswirkungen
  - strategische Erfolgspotenziale (in Bezug auf Technologie, Innovation und Wirtschaftlichkeit des Projektvorhabens)
  - Nachhaltigkeit in der Unternehmensentwicklung
- g) Projekte im Rahmen von Ziel 2- und Ziel 3- sowie anderen EU-Programmen

### 2.2 Mindestvoraussetzungen

- a) Das Projektvorhaben soll eine überproportionale Herausforderung (finanziell, personell, organisatorisch, technisch) für das Unternehmen darstellen.
- b) Mindestens 25% der förderbaren Projektkosten sind aus eigenen Mitteln oder über Fremdfinanzierung, die keine öffentliche Förderung enthält, zu finanzieren.
- c) Auf zumutbare Eigenleistung bzw. Selbsthilfe des Förderungswerbers (Finanzierung aus dem Cash- Flow bzw. vorhandenen Aktiven) ist Bedacht zu nehmen.
- d) Der Projektdurchführungszeitraum soll 2 Jahre nicht überschreiten.
- e) Das förderbare Projekt muss mindestens die Höhe der durchschnittlichen 1,5-fachen AfA der letzten 2 Geschäftsjahre (einschließlich Leasing- und Mietaufwendungen für Gebäude und Produktionsmittel) erreichen, jedoch mindestens EUR 100.000,- betragen.
- f) Bei Betriebsansiedlungsprojekten ist ein Mindestumsatz in Höhe von EUR 2 Mio. und ein Aufbau von mindestens 10 Beschäftigten auf Basis Vollzeitäquivalent nach Abschluss des Projekts nachzuweisen.



### 3 Welche Kosten werden anerkannt?

#### 3.1 Förderbare Kosten

- a) Erstinvestitionen in das Sachanlagevermögen, die aktiviert werden und mindestens 3 Jahre (bei Großunternehmen gemäß EU-Wettbewerbsrecht mindestens 5 Jahre) in der Betriebsstätte des Förderungswerbers verbleiben.

**Ausnahme:** Bauinvestitionen bei Großunternehmen nur im Zusammenhang mit Neugründungen bzw. Betriebsansiedlungen, Investitionen in innovative Produkte oder Verfahren bzw. in Produktionsprozesse, die eine geringe maschinelle Anlagenintensität aufweisen (z.B. Anlagenbauunternehmen, IKT-Dienstleister) oder der Aufbau einer F&E-Infrastruktur.

- b) Immaterielle Investitionen in Form von Technologietransfer (z.B. Erwerb von Patentrechten, Lizenzen, Know-how, Überlassung nicht patentierter technischer Kenntnisse), die von Dritten zu Marktbedingungen erworben wurden, aktiviert werden und mindestens 3 Jahre in der Betriebsstätte des Förderungswerbers verbleiben, bis zu 25% der förderbaren Kosten.

#### 3.2 Nicht förderbare Kosten

- a) Kosten, die vor Antragstellung beim KWF angefallen sind; als Projektbeginn gilt das Datum der jeweiligen Lieferung bzw. Leistung, der Beginn der Bauarbeiten, sowie die Leistung von (An-)zahlungen oder die Ausstellung von Rechnungen.
- b) Ersatzinvestitionen
- c) Ankauf von Grundstücken
- d) Erwerb von gebrauchten Wirtschaftsgütern
- e) Anschaffung von Verkehrs- und Transportmittel



## 4 Wie hoch ist die Förderung?

### 4.1 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

### 4.2 Ausmaß der Förderung

4.2.1 Die Förderung beträgt 10% bis maximal 20% bzw. bei Betriebsansiedlungen maximal 25% (inklusive Bundes- bzw. EU-Förderungen) der förderbaren Kosten.

Die Förderhöhe unterliegt einer Bewertung durch folgende Kriterien:

- Innovations- und Technologieorientierung  
(des Projekts bzw. des Unternehmens und eine dazugehörige F&E-Überleitung; Betrachtung der F&E-Dynamik des Unternehmens)
- Unternehmens- und Beschäftigungswachstum  
(maßgebliche qualitative Beschäftigungs- und Wachstumseffekte und dynamische Entwicklung des Unternehmens)
- Entwicklungs- und Wachstumspotenzial des Marktes  
(Absatz- und Beschaffungsmarkt)
- unternehmerische Kompetenz und Wettbewerbsfähigkeit  
(wirtschaftliche Gesundheit und Umsetzungsfähigkeit des Unternehmens – z. B. Projektcontrolling)
- Durchführung eines Leitprojektes

Die maximal zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht sind jedenfalls einzuhalten.<sup>1</sup>

4.2.2 Aufgrund der Subsidiarität<sup>2</sup> kürzt der KWF im Rahmen von leasing-finanzierten Projekten (bzw. bei alternativen Finanzierungsinstrumenten z.B. Kreditkauf, Mietkauf) die KWF-Förderung.

---

<sup>1</sup> Siehe Website des KWF [www.kwf.at/foedersaetze](http://www.kwf.at/foedersaetze)

<sup>2</sup> Der KWF fördert unter der Prämisse des sparsamen Mitteleinsatzes, daher müssen die auf EU-, Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen angesprochen (beantragt) werden.

### 4.3 Subsidiarität | Kumulierung<sup>3</sup>

Die für das jeweilige Projekt in Frage kommenden sonstigen Förderungsmöglichkeiten sind auszunützen. In Bezug auf dieselben förderungsfähigen Kosten dürfen andere Förderungen jedoch nur dann mit Förderungen des KWF kumuliert werden, wenn dadurch die zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht nicht überschritten werden. Sofern sich durch die Kumulierung mit anderen Förderungen eine Überschreitung ergibt, ist die KWF-Förderung entsprechend zu kürzen.

## 5 »De-minimis«

5.1. Die Förderung nach diesem KWF-Programm kann auch nach der »De-minimis«-Regel erfolgen.

5.2. Wird die Förderung im Rahmen der »De-minimis«-Regel gewährt, ist die Grenze für alle im Rahmen von »De-minimis« gewährten Beihilfen von EUR 200.000,- in 3 Steuerjahren einzuhalten.



---

<sup>3</sup> Addition aller für ein Projekt geeigneten Förderungen

## 6 Wie sieht die Antrags- & Förderungsabwicklung aus?

### 6.1 Förderungsberatung

Die Mitarbeiter des KWF informieren und beraten den Förderungswerber zur Förderungsabwicklung seines Projekts. Sie koordinieren die Förderungsinstrumente der verschiedenen Förderstellen, um den optimalen Förderungsmix für das geplante Projekt zu erreichen.

### 6.2 Förderungsantrag

6.2.1 Förderungsansuchen sind unter Verwendung des dafür aufgelegten Antragsformulars<sup>4</sup> vor Projektbeginn in einfacher Ausfertigung beim KWF vollständig ausgefüllt einzubringen. Als Projektbeginn gilt das Datum der jeweiligen Lieferung bzw. Leistung, der Beginn der Bauarbeiten, sowie die Leistung von (An-)zahlungen oder die Ausstellung von Rechnungen.

6.2.2 Für eine endgültige Förderungsentscheidung sind folgende Unterlagen zusätzlich beizubringen:

- a) Unternehmensbeschreibung inklusive Firmenbuchauszug
- b) Projektbeschreibung und detaillierte Kostenaufstellung mit den wirtschaftlichen und technologischen Auswirkungen des Projekts auf das Unternehmen sowie der damit verbundene Beschäftigungseffekt
- c) Angaben über die geplante Strategie (neue Produkte bzw. Dienstleistungen, neue Produktionsverfahren, neue Marktverhältnisse)
- d) Marktanalysen
- e) Finanzierungsplan
- f) vom Förderungswerber oder dessen Steuerberater | gewerblichen Buchhalter | Wirtschaftsprüfer | Buchprüfer oder von der Bank unterfertigte Jahresabschlüsse (Bilanz samt Gewinn- und Verlustrechnung) der letzten 2 Wirtschaftsjahre oder – bei nicht bilanzierenden Unternehmen – Einnahmen- und Ausgabenrechnung inklusive Vermögensstatus des letzten Wirtschaftsjahres (soweit der Betrieb bereits seit dieser Zeit existiert)
- g) nachvollziehbare und kommentierte Plan-Gewinn- und Verlustrechnung und Planbilanz<sup>5</sup> für mindestens 3 Jahre
- h) auf Verlangen eine Bestätigung der Unternehmensdaten gemäß URG durch den Förderungswerber und einen Wirtschaftsprüfer
- i) Gewerbeberechtigung und sonstige behördliche Genehmigungen
- j) Betriebsanlagengenehmigung bzw. Kopie des Antrags auf Erteilung einer Betriebsanlagengenehmigung bzw. Bestätigung der zuständigen Behörde, dass keine Genehmigung erforderlich ist
- k) Bei Betriebsansiedlungen | Neugründungsprojekten müssen gesonderte Unterlagen gem. dem »Anforderungsprofil«<sup>6</sup> für Betriebsansiedlungen beigebracht werden.

<sup>4</sup> Das Formular kann unter [www.kwf.at/antrag](http://www.kwf.at/antrag) heruntergeladen werden.

<sup>5</sup> Siehe Website des KWF unter [www.kwf.at/planbilanz](http://www.kwf.at/planbilanz)

<sup>6</sup> Siehe Website des KWF unter [www.kwf.at/profil\\_ansiedlung\\_gui](http://www.kwf.at/profil_ansiedlung_gui)

### 6.3 Förderungsprüfung

Der KWF prüft die Förderungswürdigkeit nach den vorliegenden Richtlinien | KWF- Programmen. Zur technischen und wirtschaftlichen Prüfung der einzelnen Förderungsansuchen können bei Bedarf externe Sachverständige herangezogen werden.

### 6.4 Förderungszusage

6.4.1 Die Entscheidung über die Förderung wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt. Er erhält entweder ein Förderungsangebot in zweifacher Ausfertigung oder ein begründetes Ablehnungsschreiben.

6.4.2 Das Förderungsangebot muss vom Förderungswerber **binnen 6 Wochen** (gerechnet ab Absendung durch den KWF) angenommen, d.h. ein Exemplar innerhalb der Frist firmenmäßig unterfertigt beim KWF einlangen (Posteingangsstempel des KWF ist ausschlaggebend). Langt das Förderungsangebot nicht rechtzeitig beim KWF ein, gilt es als zurückgenommen.

6.4.3 Zusätzlich zu den Auflagen, Bedingungen und Maßnahmen, die im KWF-Programm bereits enthalten sind, können weitere besondere Förderungsvoraussetzungen im Förderungsangebot vereinbart werden.

### 6.5 Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber ist durch Annahme des Förderungsangebots verpflichtet,

- a) innerhalb von **längstens 3 Monaten** nach Fertigstellung des Teil-| Gesamtprojekts einen firmenmäßig unterfertigten Teil-| Schlussbericht<sup>7</sup> über das Vorhaben dem KWF vorzulegen; dem Schlussbericht müssen sämtliche Rechnungen und Zahlungsbelege im Original beigefügt sein; auf die Vorlage von Originalbelegen kann verzichtet werden, wenn vom Steuerberater | gewerblichen Buchhalter | Wirtschaftsprüfer | Buchprüfer oder von der Bank bestätigt wurde, dass sämtliche Originalbelege geprüft wurden und Kopien vorgelegt werden; beim Teilbericht kann von Seiten des KWF auf die Vorlage von Originalbelegen verzichtet werden; bei EU-kofinanzierten Projekten sind ausschließlich Originalbelege vorzulegen;
- b) zum Nachweis der Projektdurchführung und der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln, sowie für den Fall von Überprüfungen durch den KWF, Bundes- oder EU-Stellen sämtliche die Förderung betreffenden Unterlagen samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen für mindestens 10 Jahre, bei Gewährung von EU-Mitteln bis Ende 2022, entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren;
- c) eine auferlegte Behaltefrist für geförderte Investitionen einzuhalten; auf Verlangen ist dem KWF während der Behaltefrist, jeweils 9 Monate nach Ende des Geschäftsjahres, der unterfertigte Jahresabschluss – und falls gesetzlich erforderlich – der Lagebericht und das Testat des Abschlussprüfers vorzulegen bzw. die Behaltefrist gesondert zu bestätigen.

<sup>7</sup> Ein Muster für den Teil-| Schlussbericht kann unter [www.kwf.at/schlussbericht](http://www.kwf.at/schlussbericht) heruntergeladen werden.



## 6.6 Auszahlung

6.6.1 Die Förderung wird ausbezahlt, wenn der Förderungswerber

- das Förderungsangebot fristgerecht angenommen hat,
- sämtliche Förderungsvoraussetzungen erfüllt hat und
- die Teil-| Schlussabrechnung vorgelegt hat und diese Abrechnung vom KWF überprüft und anerkannt worden ist.

6.6.2 Werden einzelne besondere Förderungsvoraussetzungen vor der Auszahlung nicht erfüllt (z.B. Beibringung der Betriebsanlagengenehmigung), so ist eine Auszahlung der Förderung nur möglich, wenn dem KWF eine Bankgarantie in Höhe der Förderung vorgelegt wird. Die fehlenden Unterlagen sind anschließend **innerhalb eines Jahres** nachzureichen. Werden diese nicht nachgereicht, so kann die ausbezahlte Förderung zurückgefordert werden.

6.6.3 Die Auszahlung kann in Raten erfolgen, wobei die genaue Festlegung im Förderungsangebot vorgenommen wird.

## 7 Allgemeines

### 7.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit in gegenständlichem KWF-Programm nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gilt die im Titel genannte Richtlinie und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen<sup>8</sup> des KWF in der jeweils gültigen Fassung.

### 7.2 Laufzeit

Dieses KWF-Programm tritt mit 01.01.2011 in Kraft und ist bis 31.12.2014, bzw. für Regionalbeihilfen bis 30.06.2014, befristet. Förderungsanträge müssen bis spätestens 30.06.2014 beim KWF einlangen (das Datum des Posteingangsstempels des KWF ist ausschlaggebend).



<sup>8</sup> Die AGB können unter [www.kwf.at/agb](http://www.kwf.at/agb) heruntergeladen werden.